

# RS Vwgh 2000/3/29 97/08/0641

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2000

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §79 Abs1;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Ausschluss der Rückforderbarkeit zu Ungebühr entrichteter Beiträge trotz Leistungserbringung iSd § 79 Abs 1 ASVG sind hier nicht erfüllt, weil die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nicht rückwirkend, sondern zugleich mit dem Beginn der Pflichtversicherung nach dem GSVG erloschen ist und der Versicherte die Beiträge zur freiwilligen Versicherung ungeachtet dessen weiter bezahlt hat, und zwar sogar dann, als er vom Bestehen einer Pflichtversicherung verständigt worden war. Für diesen Fall kennt das Gesetz keinen Ausnahmetatbestand, der eine Rückforderung trotz Leistungserbringung ermöglichen würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080641.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)